



Peggy Ecker

Anfrage nach §80 HDSIG

11. November 2019

Sehr geehrte Frau Ecker,

Um einen Informationsanspruch auszulösen, muss es sich bei den angefragten Einstellungen der WLAN-Systeme mithin um

1. Informationen handeln, die in einer Aufzeichnung festgehalten sind und
2. amtlichen Zwecken dienen.

Die in § 81 Abs.1 S.3 HDSIG enthaltene Definition entspricht der Legaldefinition des § 2 Nr.1 IFG (Bund), sodass im Hinblick auf die Auslegung der verwendeten Gesetzesbegriffe auf Rechtsprechung und Literatur zu § 2 Nr. 1 IFG (Bund) zurückgegriffen werden kann.

Der Begriff der „Information“ ist im Sinne des Gegenstands eines Informationszugangsanspruchs mit dem Gesetzesmerkmal „Aufzeichnung“ verknüpft. Eine Aufzeichnung sind Zeichen in Gestalt einer geordneten Datenmenge (die die Grundlage für Wissen, Wertungen oder Verhalten sein können), die auf einem (sächlichen) Datenträger verkörpert sind (Schoch, a.a.O., § 2 Rn. 24).

Sollte man das Vorliegen aufgezeichneter Informationen bejahen, müssten diese amtlichen Zwecken dienen. Maßgebend für die Feststellung der Amtlichkeit einer Information ist deren Zweckbestimmung. Die amtliche Zweckbestimmung setzt einen Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit voraus. Ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang ist nicht erforderlich. Nach § 2 Nr.1 der geltenden ‚Allgemeinen Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur‘ vom 18.8.2008 (AM Nr. 89) stehen die IuK-Ressourcen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule zur

Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Besuchsadresse:
Unter den Eichen 5
Haus F I E G, Raum 73
65195 Wiesbaden



Verfügung. Die Ermöglichung bzw. Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch Gewährung eines Zugangs zum www stellt damit einen ‚amtlichen Zweck‘ i.S.d. Informationsfreiheitsrechts dar.

Konkret lautet die Antwort daher auf Ihre Frage:

„Das Feature "Rogue Auto Containment" ist an der Hochschule RheinMain deaktiviert, da es bisher nicht zu den Anforderungen gehörte und zur Störung anderer Netze an der Hochschule (z.B. für die Mediensteuerung im Audimax) hätte führen können.

Die Information stammt aus der Konfiguration der WLAN-Controller.“

